

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-  
Hochschulverordnung: Verlängerung der Frist nach § 49 Abs. 6 Satz 5 HG  
vom 09.03.2021**

Das Rektorat hat zur Umsetzung von § 12 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung die folgenden Regelungen beschlossen:

Die Frist nach § 49 Abs. 6 Satz 5 des Hochschulgesetzes zum Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium wird für solche Studienplatzbewerber, die im Bachelor-Studium mindestens 140 Leistungspunkte erworben und sich zur Bachelorarbeit angemeldet haben, auf insgesamt 12 Monate verlängert. Diese Verlängerung ist befristet für die Dauer der Geltung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. Februar 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 9. März 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s